

Änderung der IV

Fremdenrechtsänderungsgesetz

2011

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Mag. Dietmar Hudsky
Mag. Tamara Völker

Überblick

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011

- BGBl I Nr. 38/2011 vom 23.5.2011
- Inkrafttreten: 1.7.2011
- Anpassung aller bezughabenden Verordnungen bis spätestens 1.7.2011

Integrationsvereinbarung

Allgemein

- Personen mit Aufenthaltsbewilligung müssen die Integrationsvereinbarung nicht erfüllen.
- A2 Niveau mit zertifiziertem Kurssystem und Kostenbeteiligung des Bundes (wie bisher)
- B1 Niveau für Daueraufenthaltsrecht und Staatsbürgerschaft. Kein Kurssystem oder Kostenbeteiligung

Integrationsvereinbarung

Modul 1

- Alphabetisierung entfällt
- **A2-Niveau**
- Erfüllungspflicht innerhalb von 2 Jahren (statt wie bisher 5 Jahren) ab Erteilung des Aufenthaltstitels
- bei Beantragung eines AT zur Niederlassung:
 - „Rot-Weiß-Rot – Karte“
 - „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“
 - „Niederlassungsbewilligung“
 - „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“
 - „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“
 - „Familienangehöriger“

Integrationsvereinbarung

Modul 1

- Erfüllt wenn:
 - **Besuch des Deutsch-Integrationskurses und Nachweis des ÖIF über erfolgreichen Abschluss**
 - allgemein anerkannter Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse
 - Schulabschluss, der der allgemeinen Universitätsreife oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht
 - Modul 2 der IV erfüllt ist
 - der Drittstaatsangehörige einen AT „Rot-Weiß-Rot – Karte“ (Säule 1 bis 3) besitzt
- Ausgenommen von der Erfüllungspflicht:
 - alle, die bis zum Ende des Zeitraumes der Erfüllungspflicht unmündig sind
 - bei Unzumutbarkeit aufgrund des physischen oder psychischen Gesundheitszustandes (amtsärztliches Gutachten)
 - bei schriftlicher Erklärung auf Verzicht eines Verlängerungsantrages

Integrationsvereinbarung

Deutsch-Integrationskurs

- Deutsch-Integrationskurs: weiterhin **300 Stunden** zu je 45 Minuten vorgesehen.
- Den Abschluss des Deutsch-Integrationskurses bildet eine Abschlussprüfung durch den ÖIF, zumindest auf A2-Niveau
- Kostenbeteiligung des Bundes für bestimmte Familienangehörige bei erfolgreichem Abschluss des Deutsch-Integrationskurses binnen 18 Monaten idH von 50 % der Kurskosten.
- Höchstsatz: wie bisher **750 €**
- Reduktion der Kostenbeteiligung wie bisher wenn Stundenanzahl verringert wird.

Integrationsvereinbarung

Sonstiges

- Bestehende Zertifizierungen bleiben gültig
- Erstzertifizierungen und Verlängerungen weiterhin durch ÖIF mit bis zu dreijähriger Gültigkeitsdauer
- Adaptiertes Rahmencurriculum für A2 Niveau
- Anpassungen bei den Qualifikationen des Lehrpersonals
- Sonstiger Sprachnachweis iSd § 9 IV-V (ÖSD, Goethe) bleibt bestehen

Integrationsvereinbarung

Modul 2

- **B1-Niveau**
- keine Erfüllungspflicht, aber Voraussetzung für „Daueraufenthalt – EG“ und „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“
- Erfüllt wenn
 - Nachweis des ÖIF über ausreichende Deutschkenntnisse
 - allgemein anerkannter Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse
 - minderjährig und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat
 - minderjährig und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule besucht und eine positive Beurteilung in „Deutsch“
 - Nachweis eines mind. 5-jährigen Besuches einer Pflichtschule und positiver Abschluss von „Deutsch“ oder auf dem Niveau der 9. Schulstufe
 - Nachweis eines positiven Abschlusses in „Deutsch“ an einer ausländischen Schule, wenn auf Niveau der 9. Schulstufe einer österreichischen Pflichtschule
 - Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz

Integrationsvereinbarung

Modul 2

- Ausgenommen von der Erfüllungspflicht:
 - zum Zeitpunkt der Antragstellung Minderjährige, die noch nicht schulpflichtig sind
 - bei Unzumutbarkeit aufgrund des physischen oder psychischen Gesundheitszustandes (amtsärztliches Gutachten)
- Kein zertifiziertes Kurssystem
- Keine Kostenrefundierung

Übergangsbestimmungen

- Drittstaatsangehörige, die am 30.06.2011 die IV bereits erfüllt haben oder ausgenommen waren:
 - „Modul 1 neu“ gilt als erbracht
- Drittstaatsangehörige, die am 30.06.2011 bereits IV-pflichtig waren, aber die IV noch nicht erfüllt haben:
 - Erfüllung der IV (A2 Niveau) **gemäß „alter“ Rechtslage** bis zum 30.06.2013 oder binnen 5 Jahren nach Beginn der Erfüllungspflicht, wenn dieser Zeitraum vor dem 30.06.2013 endet
- Drittstaatsangehörige, die am 30.06.2011 bereits IV-pflichtig waren, aber Modul 1 (Alphabetisierung) noch nicht erfüllt haben:
 - Erfüllung der IV (A2 Niveau) **gemäß „alter“ Rechtslage** bis zum 30.06.2014 oder binnen 5 Jahren nach Beginn der Erfüllungspflicht, wenn dieser Zeitraum vor dem 30.06.2014 endet
 - Erfüllung des „Modul 1 alt“ (Alphabetisierung) durch Nachweis des Lesens und Schreibens nur bis zum 30.06.2012

Übergangsbestimmungen

- Nichtalphabetisierte haben ein Jahr länger Zeit
- in keinem Fall ist der Erfüllungszeitraum für Altfälle ab Inkrafttreten kürzer als für Neufälle
- in keinem Fall verlängert sich der ursprüngliche 5 Jahres Zeitraum
- die **Nichterfüllung der IV nach den alten Bestimmungen gilt als Nichterfüllung des „Moduls 1 neu“** nach aktueller Gesetzeslage und kann sich daran die an anderer Gesetzesstelle vorgesehenen Konsequenzen (**Ausweisung**) knüpfen.
- Übergangsfälle richten sich nach den alten Bestimmungen